

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1696

der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/4578

Wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Welzow

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die LEAG (Lausitz Energie Bergbau AG) hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Tagebaues Welzow-Süd 2023 bis 2035 beim Landesbergamt Brandenburg beantragt. Zurzeit läuft die öffentliche Auslegung bzw. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Nach öffentlicher Berichterstattung soll der Tagebau Welzow-Süd um das Jahr 2030 ausgekohlt sein.

1. Maximal sollen ca. 54 Mio m³/a Grundwasser gehoben und in das Fließgewässer Spree eingeleitet werden. Wie wird der angemeldete Zeitraum nach 2030 bis 2035 für die Hebung des Grundwassers begründet?

Zu Frage 1: Nach Beendigung des Tagebaus Welzow-Süd - Teilabschnitt I - ist nach Angaben der Antragstellerin die weitere Hebung von Grundwasser notwendig, um nach 2030 die anschließende Wiedernutzbarmachung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen geotechnisch zu sichern. Eine Darstellung der voraussichtlichen Sumpfungswassermengen findet sich in den derzeit öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen (<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/buergerinformationen/tagebau-welzow-sued-gewaesserbenutzung/>)

2. Kann ab dem Zeitraum von 2030 bis 2035 mit jährlich sinkenden Wasserhebungen gerechnet werden, wenn ja um welche Größenordnungen handelt es sich?

Zu Frage 2: Die prognostische Sumpfungswassermenge soll nach den Angaben der Antragstellerin von 37 Mio. m³/a im Jahr 2030 auf 33 Mio. m³/a im Jahr 2035 sinken.

3. Welche gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Vorgaben gelten in Bezug auf die Schadstoffe Eisen und Sulfat bei der Einleitung des gehobenen Grubenwassers in die Spree?

Zu Frage 3: Es gelten die gesetzlichen Vorschriften ((Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), Oberflächengewässerverordnung (OGewV)). Dabei wird auch die Zulässigkeit bezüglich der sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergebenden Anforderungen (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) geprüft.

4. Das Niedrigwasserkonzept für die Mittlere Spree wurde in diesem Monat fertiggestellt und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Wurden die im o.g. Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung des Tagebaues Welzow-Süd geplanten Grundwasserhebungen von ca. 54 Mio m³/a berücksichtigt bzw. in die Betrachtungen einbezogen? Wenn ja bitte erläutern.

Zu Frage 4: Das „Konzept zur Wasserbewirtschaftung im mittleren Spreegebiet in Niedrigwasserverhältnissen“ (regionales Niedrigwasserkonzept Mittlere Spree) basiert auf den Erfahrungen der Trockenjahre 2018 bis 2020 und den aktuell länderübergreifend abgestimmten Bewirtschaftungsgrundsätzen für die Spree. Ziel des Konzeptes ist es, geeignete operative Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers für die mittlere Spree (Spreewald) im Niedrigwasserfall darzustellen. Das Konzept hat nicht die Aufgabe, die Auswirkungen des Bergbaus abzubilden. Folglich erfolgte keine gesonderte Betrachtung der Grundwasserhebung des Tagebaues Welzow-Süd. Zudem liegt der Tagebau Welzow-Süd nicht im Betrachtungsraum des Niedrigwasserkonzeptes.